



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 509/11

vom

15. Dezember 2011

in der Strafsache

gegen

wegen Steuerhinterziehung u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Dezember 2011 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 4. April 2011 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Auf der Grundlage der den Angeklagten nicht beschwerenden Feststellungen zur subjektiven Tatseite ist die rechtliche Bewertung des Landgerichts nicht zu beanstanden.

Nack

Wahl

Hebenstreit

Jäger

Sander